



A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 17.05.2019

Nr. 07 / 2019

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
11	13.05.2019	Wahlbekanntmachung Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	49-50
12	16.05.2019	24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Bau- gesetzbuch (BauGB) und Wirksamkeit	51-54
13	16.05.2019	25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Bau- gesetzbuch (BauGB) und Wirksamkeit	55-58
14	16.05.2019	Bebauungsplan Nr. 35 Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Horstmar „Sondergebiet an der Warnsveldallee, 1. Ergänzung“	59-61
15	16.05.2019	Bebauungsplan Nr. 40 Bekanntmachung: Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Horstmar - Solarpark Horstmar „FAST Schöppinger Berg“	62-64
16	16.05.2019	Bebauungsplan Nr. 42 Bekanntmachung: Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Horstmar „Eichendorffstraße I“	65-67

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Stadt Horstmar ist in sechs allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04.2019 bis zum 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Stadtverwaltung, Zimmer 33, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch **Briefwahl**
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

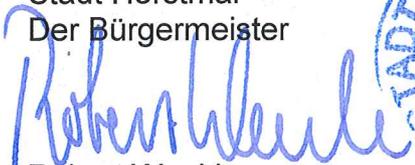
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der

Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Horstmar, 13.05.2019

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister


Robert Wenking



24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und Wirksamkeit

Der Rat der Stadt Horstmar hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur 24. Flächennutzungsplanänderung wurde ebenfalls beschlossen.

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar am 18.03.2019 gem. § 6 BauGB mit nachstehendem Bescheid genehmigt:



Bezirksregierung Münster

Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Horstmar am 13.12.2018 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar.



Münster, den 18.03.2019
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.700-006/2019.0002

Im Auftrag
M. Koch
(Maleen Koch)

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar wirksam.

Der Geltungsbereich der 24. Flächennutzungsplanänderung liegt ca. 2 km nordwestlich des Stadtgebietes von Horstmar in der Gemarkung Horstmar, Flur 15, Flurstück 73 und umfasst ca. 13,2 ha.

Der Geltungsbereich der 24. Flächennutzungsplanänderung ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird das Ziel verfolgt, planungsrechtliche Voraussetzungen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu schaffen, welcher die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der ehemaligen Raketenstellung „FAST Schöppinger Berg“ ermöglicht.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Stadt Horstmar während der allgemeinen Dienst-/Sprechstunden

montags, mittwochs, freitags	von 08:30 bis 12:00 Uhr
dienstags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, einsehen. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 und § 44 Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 24. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Horstmar durch die Bezirksregierung Münster vom 18.03.2019 wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar wirksam.

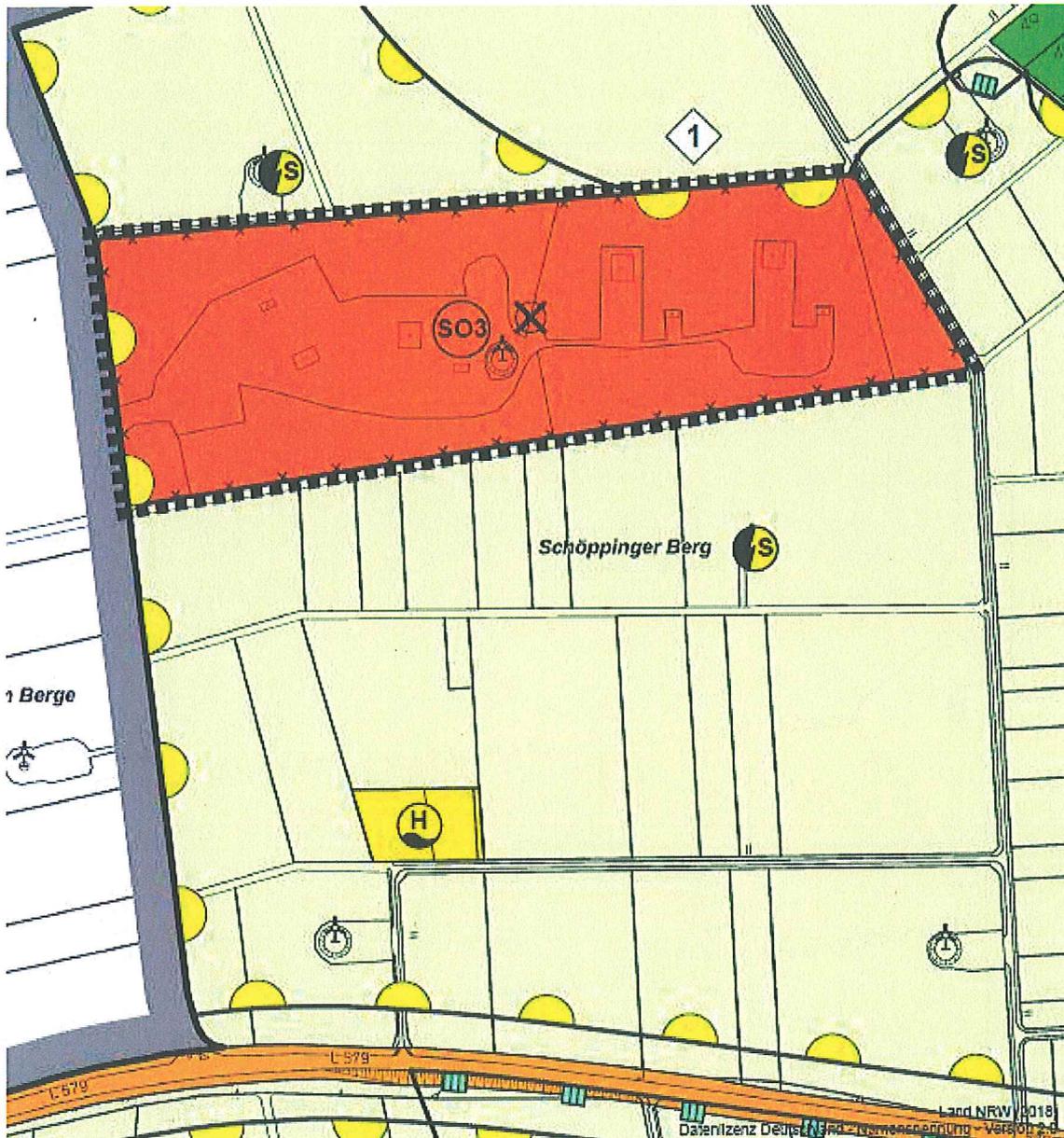
Horstmar, den 16. Mai 2019

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister

(Wenking)



Darstellung des Geltungsbereiches der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar



Nicht maßstäblich

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und Wirksamkeit

Der Rat der Stadt Horstmar hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zur 25. Flächennutzungsplanänderung wurde ebenfalls beschlossen.

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar am 12.03.2019 gem. § 6 BauGB mit nachstehendem Bescheid genehmigt:



Bezirksregierung Münster

Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Horstmar am 13.12.2018 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar.



Münster, den 12.03.2019
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.700-006/2019.0003

Im Auftrag
M. Koch
(Maleen Koch)

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar wirksam.

Der Geltungsbereich der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Gemarkung Horstmar, Flur 7, umfasst ca. 3.500 m². Er liegt im nördlichen Stadtgebiet und östlich der Landstraße L 580 (Koppelstraße) zwischen Warnsveldallee und Pferdekamp. Der Planänderungsbereich schließt unmittelbar südlich an das Sondergebiet für die Ansiedlung von großflächigem Lebensmittelhandel der 22. Flächennutzungsplanänderung an.

Der Geltungsbereich der 25. Flächennutzungsplanänderung ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird das Ziel verfolgt, eine Erweiterung des Nahversorgungsstandortes an der Warnsveldallee planungsrechtlich vorzubereiten. Das Plangebiet liegt nach der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Horstmar innerhalb des als Entwicklungsbereich definierten zentralen Versorgungsbereiches, Teilbereich Nahversorgungszentrum.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Stadt Horstmar während der allgemeinen Dienst-/Sprechstunden

montags, mittwochs, freitags	von 08:30 bis 12:00 Uhr
dienstags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, einsehen. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 und § 44 Baugesetzbuch (BauGB):

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungs-

pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 25. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Horstmar durch die Bezirksregierung Münster vom 12.03.2019 wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar wirksam.

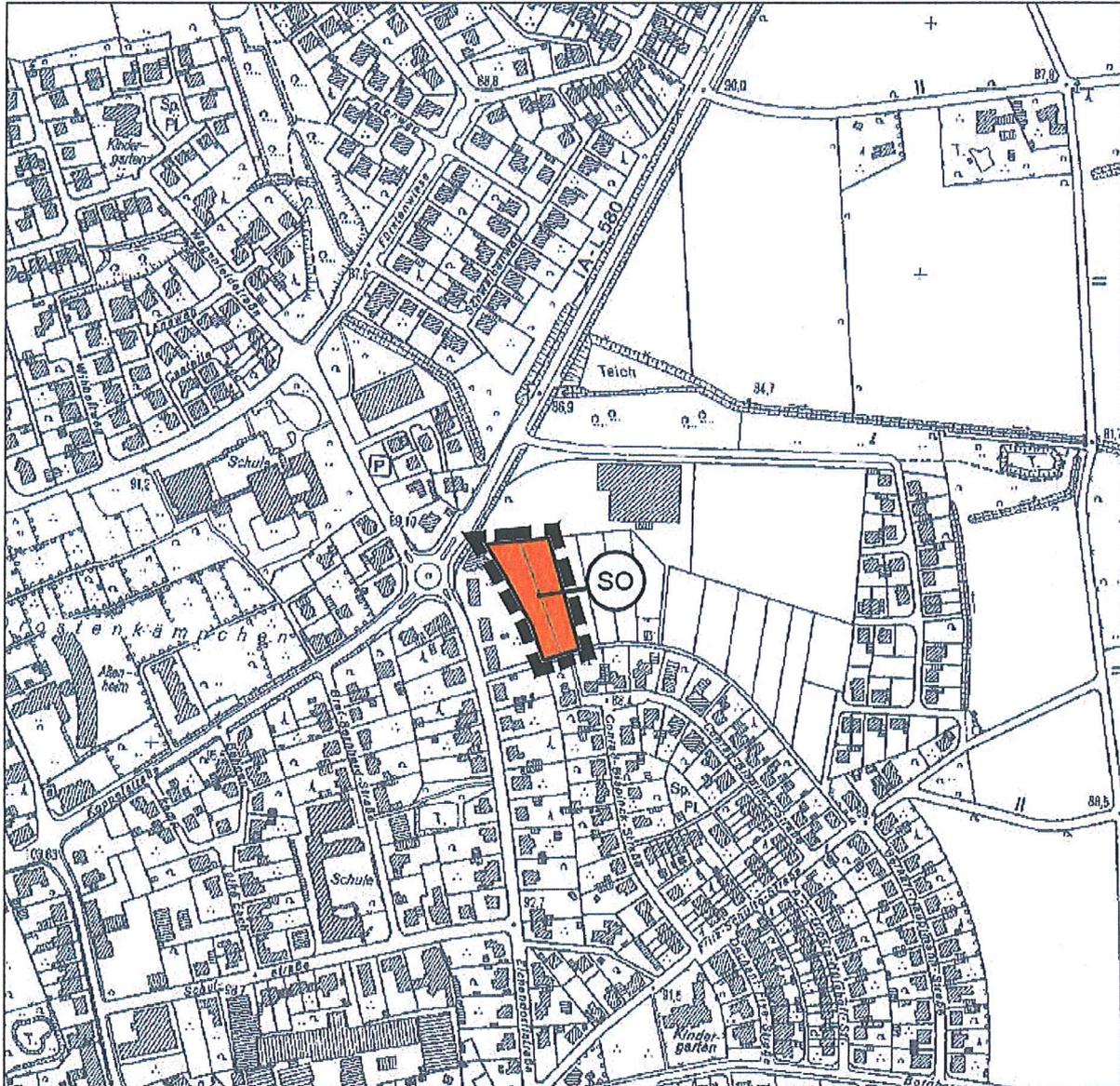
Horstmar, den 16. Mai 2019

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister

(Wenking)



Darstellung des Geltungsbereiches der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horstmar



Nicht maßstäblich

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35

der Stadt Horstmar „Sondergebiet an der Warnsveldallee, 1. Ergänzung“

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 11. April 2019 den Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee, 1. Ergänzung“ nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt den Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee, 1. Ergänzung“ in der Fassung vom 29.03.2019 (Anlage 2 der Vorlage 32/2018, 10. Ergänzung) als Satzung. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, Stand 29.03.2019 (Anlage 3 der Vorlage 32/2018, 10. Ergänzung) wird ebenfalls beschlossen.“

Der Bebauungsplanbereich ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Plan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee, 1. Ergänzung“ mit der zugehörigen Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Bauabteilung der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter www.horstmar.de / Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung einsehbar. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der zugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee, 1. Ergänzung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Horstmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee, 1. Ergänzung“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee, 1. Ergänzung“ in Kraft.

Horstmar, den 16. Mai 2019

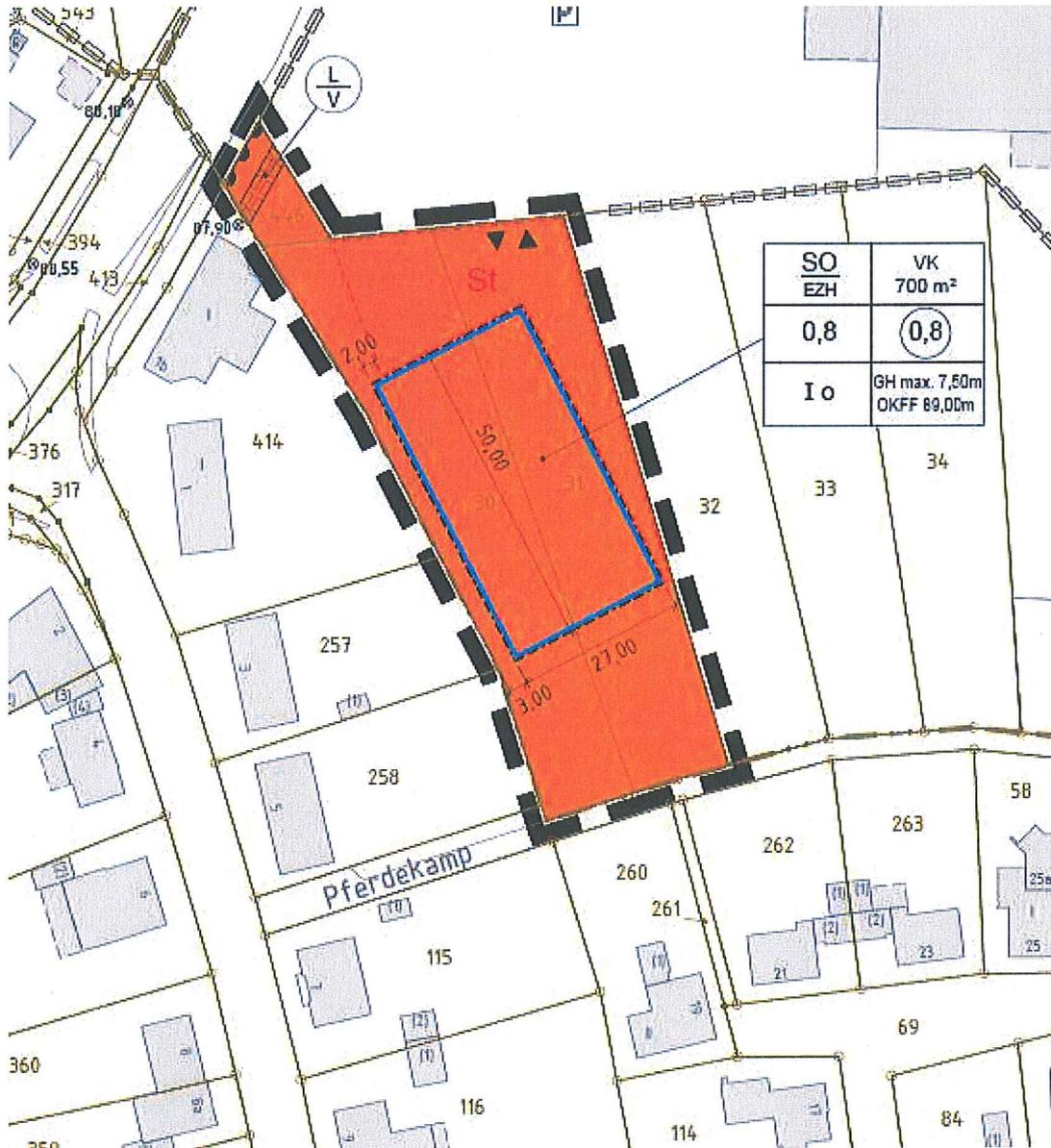
Stadt Horstmar
Der Bürgermeister

(Wenking)



Stadt Horstmar

Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet an der Warnsveldallee, 1. Ergänzung“



Nicht maßstäblich

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 der Stadt Horstmar – Solarpark Horstmar „FAST Schöppinger Berg“

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 Solarpark Horstmar „FAST Schöppinger Berg“ nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 Solarpark Horstmar „FAST Schöppinger Berg“ in der Fassung vom 03.12.2018 (Anlage 2 der Vorlage 33/2018, 7. Ergänzung) als Satzung. Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht, Stand 03.12.2018 (Anlage 3 der Vorlage 33/2018, 7. Ergänzung) wird ebenfalls beschlossen.“

Der Bebauungsplanbereich ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Plan dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 40 Solarpark Horstmar „FAST Schöppinger Berg“ mit der zugehörigen Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Bauabteilung der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter www.horstmar.de / Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung einsehbar. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der zugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 40 Solarpark Horstmar „FAST Schöppinger Berg“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Horstmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 Solarpark Horstmar „FAST Schöppinger Berg“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 40 Solarpark Horstmar „FAST Schöppinger Berg“ in Kraft.

Horstmar, den 16. Mai 2019

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister

(Wenking)



B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42

der Stadt Horstmar „Eichendorffstraße I“

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 11. April 2019 den Bebauungsplan Nr. 42 „Eichendorffstraße I“ nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt den Bebauungsplan Nr. 42 „Eichendorffstraße I“ in der Fassung vom 29.03.2019 (Anlage 2 der Vorlage 141/2018, 4. Ergänzung) als Satzung. Die dazugehörige Begründung mit einer Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen, Stand 29.03.2019 (Anlage 3 der Vorlage 141/2018, 4. Ergänzung) wird ebenfalls beschlossen.“

Der Bebauungsplanbereich ist in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Plan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 42 „Eichendorffstraße I“ mit der zugehörigen Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Bauabteilung der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet unter www.horstmar.de / Bauen & Wirtschaft / Bauleitplanung einsehbar. Über den Inhalt des Bebauungsplans und der zugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Eichendorffstraße I“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW in Bezug auf Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsprozesses,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Horstmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

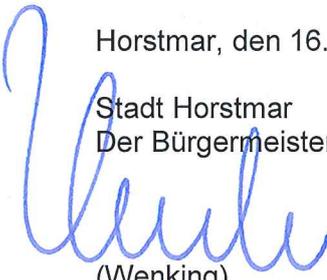
Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 42 „Eichendorffstraße I“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.08.2014 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 11/2014 vom 19.08.2014) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 „Eichendorffstraße I“ in Kraft.

Horstmar, den 16. Mai 2019

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister


(Wenking)

